



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

☒ öffentlich

Sitzungsdatum: 02.07.2015

Drucksachen-Nr.: VI/300

Beschluss-Nr.: 176/11/15

Beschlussdatum: 02.07.15
m:

Gegenstand: Bildung einer Lenkungsgruppe zur Begleitung des beratenden Beauftragten

Einreicher:
Fraktion DIE LINKE
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion B90/Grüne-Piraten

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister ☐ Hauptausschuss
☐ Betriebsausschuss ☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☐	☐	Hauptausschuss	☐	☐	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
☐	☐	Hauptausschuss	☐	☐	Ausschuss für Generationen,
☐	☐	Finanzausschuss	☐	☐	Kulturausschuss
☐	☐	Rechnungsprüfungsausschu ss	☐	☐	
☐	☐	Betriebsausschuss	☐	☐	

Neubrandenburg, 18. Juni 2015

Toni Jaschinski
Fraktionsvorsitzender

Fraktion DIE LINKE
B90/Grüne_Piraten

Dr. Diana Kuhk
Fraktionsvorsitzende
Fraktionsvorsitzender
Fraktion der CDU

Dr. Roman F. Oppermann
Fraktionsvorsitzender

Fraktion der SPD

Fraktion

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und des Beschlusses 652/41/13 vom 07.11.13 wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Zur Begleitung der Arbeit des beratenden Beauftragten wird durch die Stadtvertretung eine Lenkungsgruppe gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

	Mitglieder	Stellvertreter
Verwaltung	Oberbürgermeister	1. Stellvertreter des OB
Finanzausschuss	Peter Lundershausen	Thomas Gesswein
Fraktion DIE LINKE	Toni Jaschinski	Dieter Kowalick
Fraktion der CDU	Dr. Diana Kuhk	Thomas Gesswein
Fraktion der SPD	Frank Münzberger	Babette Erb
Fraktion B90/Grüne_Piraten	Dr. Rainer Kirchhefer	Franziska Richter

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender der Lenkungsgruppe und ruft diese bei Bedarf ein.

2. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, jederzeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur Beratung hinzu zu ziehen.
3. Eine Vertretung in der Lenkungsgruppe erfolgt nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes.
4. Für die Mitglieder und Stellvertreter der Lenkungsgruppe erfolgt keine sitzungsbedingte Aufwandsentschädigung.
5. Bei Notwendigkeit ist der Oberbürgermeister berechtigt, die Ladungsfristen zu verkürzen

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Erfolgt mündlich